

# **Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“**

**vom 19. 12. 2011**

Auf Grund von §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 16 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 138, 139) sowie § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 187) und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Diera-Zehren, Leuben-Schleinitz, Käbschütztal und der Stadt Lommatzsch im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“.

## § 2

### Schutzgegenstand

- 1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 140,0 ha. Das Naturschutzgebiet besteht aus fünfzehn Teilflächen im Ketzerbachtal und einer Teilfläche im Käbschützbachtal.
- 2) Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Naturschutzgebietes:
  1. in der Gemeinde Diera-Zehren
    - a) in der Gemarkung Schieritz: die Flurstücke 97/3 (tw), 243/1 (tw), 255a (tw), 258/1 (tw);
    - b) in der Gemarkung Seilitz: das Flurstück 11/4 (tw);
  2. in der Gemeinde Leuben-Schleinitz
    - a) in der Gemarkung Mettelwitz: die Flurstücke 6/1 (tw), 36, 37, 38, 39, 40, 41 (tw), 45, 47, 99, 100, 102;
    - b) in der Gemarkung Mertitz: die Flurstücke 19/1 (tw), 20, 68, 108/7 (tw);
    - c) in der Gemarkung Wahnitz: die Flurstücke 50/1 (tw), 51/1, 68/1, 99/1, 99a (tw), 124/1, 170/2;
  3. in der Gemeinde Käbschütztal
    - a) in der Gemarkung Großkagen: die Flurstücke 1/3 (tw), 1/5 (tw), 51, 54, 55, 56, 57, 58a, 59, 59a, 60/2, 60/3, 62 (tw), 71/2, 71/3, 71a, 72a, 73a, 74, 74a, 75, 76a, 77, 78 (tw), 83, 84, 85;
    - b) in der Gemarkung Käbschütz: die Flurstücke 47(tw), 60;
    - c) In der Gemarkung Kleinkagen: die Flurstücke 20 (tw), 21(tw), 23 (tw);
    - d) in der Gemarkung Priesa: das Flurstück 23 (tw);
  4. in der Stadt Lommatzsch

- a) in der Gemarkung Piskowitz: die Flurstücke 37 (tw), 38/2 (tw), 38/3, 50/4 (tw), 56d, 57 (tw), 59b, 59f, 66 (tw), 67 (tw), 68 (tw), 69, 70, 71, 72, 73 (tw), 74/2 (tw), 74/3 (tw), 74/4 (tw);
  - b) in Gemarkung Prosit: die Flurstücke 18/1, 18/2, 65 (tw), 79 (tw), 80 (tw), 84 (tw), 88/1 (tw), 89 (tw), 90 (tw), 93, 94, 95, 107 (tw), 110 (tw), 111 (tw), 112 (tw), 113 (tw), 114, 115, 116, 117, 118 (tw), 120 (tw), 123 (tw), 135/1 (tw), 136, 137, 142 (tw),
  - c) in Gemarkung Wachnitz: die Flurstücke 1/4 (tw), 29 (tw), 48/2 (tw), 55 (tw), 59/1 (tw) und
  - d) in der Gemarkung Zöthain: die Flurstücke 24a (tw), 86 (tw), 87, 88, 89, 90, 91, 92, 92a, 93 (tw), 94, 95, 105, 106, 107, 108, 109, 109a, 109b, 110, 110a, 111, 111a, 111b, 111c, 112, 113 (tw), 126, 127, 128, 129, 130, 130a, 131 (tw), 132 (tw), 133 (tw), 133a (tw), 261, 262, sowie 263/1 (tw).
- 3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 19.12.2011 im Maßstab 1:10.000 und in 3 Flurkarten vom 19.12.2011 im Maßstab 1:5.000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.53 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- 4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

- 1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf sechzehn Trockenhängen mit überwiegend xerothermen Lebensbedingungen an den Talflanken des Ketzerbaches zwischen Leuben und Schieritz und im unteren Käbschützbachtal mit seinem von Trockenhängen, Feuchtwiesen, Simsen- und Seggenrieden und dem naturnahen Käbschützbach kleinteilig geprägten Ensemble und funktionalen Komplex aus Biotopen und historischen Kulturlandschaftsbestandteilen innerhalb der ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft des Mittelsächsischen Lößhügellandes.
- Die Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Trockengebüsche und Trockenwälder auf Löß oder Grundgestein an den südausgerichteten Talflanken des Ketzerbachtales und im unteren Käbschützbachtal stellen Lebensstätten für gefährdete und seltene Tiere, Pflanzen und Artengemeinschaften von landesweiter wissenschaftlicher Bedeutung, außerordentlicher Seltenheit sowie besonderer Eigenart dar. Der Erhalt der auf Grund historischer Nutzung entstandenen Kulturlandschaftselemente in der Altsiedellandschaft der Lommatzscher Pflege ist von hoher landeskundlicher Bedeutung. Die in das Naturschutzgebiet einbezogenen Eichen-Hainbuchenwälder repräsentieren die potenziell natürliche Vegetation und dienen der Erhaltung dieser in beispielhaften Beständen.
- 2) Das Naturschutzgebiet ist überwiegend als prägende Teilfläche des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Täler südöstlich Lommatzsch“ (SCI 4746-302) und teilweise des Europäischen Vogelschutzgebietes „Linkselbische Bachtäler“ (DE 4645-451) Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG ABl. L 363

vom 20. Dezember 2006, S. 368) und der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in den jeweils geltenden Fassungen.

3) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störeinflüsse;
2. die Erhaltung bzw. zielgerichtete Entwicklung oder Wiederherstellung der für Sachsen sehr bedeutsamen Pflanzengesellschaften der Xerothermstandorte (Halbtrocken- und Trockenrasen sowie Trockengebüsche) in ihrer kleinräumigen standörtlichen Verschiedenheit und in ihrer charakteristischen Artenausstattung durch angepasste Bewirtschaftung, insbesondere der sachsenweit größten und bestausgeprägten Vorkommen von Steppen-Trockenrasen (*Festucion valesiacae* und *Cirsio-Brachypodion*);
3. die Erhaltung und Entwicklung überlebensfähiger Populationen gefährdeter Pflanzenarten der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Trockengebüsche, die ihren Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Sachsens im Elbhügelland besitzen;
4. die Sicherung des arten- und blütenreichen, mesophilen und mageren Grünlandes in der ackerbaulich geprägten Landschaft u. a. als Habitatbestandteil für Fledermäuse und Wirbellose;
5. die zielgerichtete Förderung von Alt- und Totholzreichtum in den naturnahen Laubwaldbeständen sowie von Altbaumbeständen auf Streuobstwiesen, insbesondere als Kernlebensraum für den Eremit (*Osmoderma eremita*) in einem seiner bedeutendsten sächsischen Vorkommen;
6. die Erhaltung, Ruhigstellung und abschnittsweise Freihaltung der Steinbrüche und Felsstandorte als Lebensstätte für seltene wärmebedürftige Pflanzen- und Tierarten;
7. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere der Traubeneichen-Wälder (*Quercion robori-petraeae* und *Potentillo-Quercion petraeae*) und Eichen-Hainbuchenwälder (*Carpinion betuli*) im Sinne der potenziell natürlichen Vegetation und der Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der Robinie (*Robinia pseudoacacia*);
8. die Erhaltung, Förderung und Wiederbelebung des Vorkommens der für Halmfruchtäcker auf basenreichen Lößböden bezeichnenden Adonisröschen-Gesellschaft (*Caucalido-Adonidetum*) auf einer Ackerparzelle des Flurstückes Nr. 118 der Gemarkung Prosititz durch eine mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes speziell angepasste Bewirtschaftung.
9. die Erhaltung und Entwicklung eines extensiv bewirtschafteten, von Bebauung, Infrastruktureinrichtungen und weitgehend auch von Ackernutzung freien Kulturlandschaftsteiles im unteren Käbschützbachtal mit natürlichen Bachauengehölzen, Auwiesen, Feuchtwiesen, kleinflächigen Sumpf- und Quellfluren, naturnahen Gebüsch- und Waldbiotopen, frischen mageren Mähwiesen und Weiden, Halbtrocken- und Trockenrasen und Felsfluren;
10. die Erhaltung und Entwicklung des unteren Käbschützbaches als naturnahen Lößhügellandbach mit natürlicher Begleitvegetation durch Förderung der natürlichen Gewässerdynamik und Verbesserung der Wasserqualität sowie des ungestörten funktionalen Zusammenhangs zwischen Bach, Ufergehölzen und strukturreicher Aue mit Grünland und Sukzessionsbereichen;
11. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Busch- und Baumreihen, Streuobst-Beständen und Einzelbäumen zur Erhaltung und Erhöhung des Struktureichtums des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse sowie als Brut- und Nahrungshabitat für gefährdete Vogelarten;
12. die Erhaltung bzw. Förderung der funktionalen Ausstattung und Zusammengehörigkeit der Teilflächen des Gebietes als Trittstein- und Schwerpunktflächen eines Biotopverbundes im Ketzerbachtal und als unzerschnittenen Biotopkomplex im unteren Käbschützbachtal;

13. die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere der Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210), Steppen-Trockenrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6240\*), Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170) einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind;
14. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, insbesondere Elbebiber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Eremit (*Osmoderma eremita* - prioritäre Art), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate einschließlich der Potenzialflächen für die Schmetterlingsart Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und die Libellenart Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) insbesondere durch Vermeidung von Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
15. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet befindlichen Populationen und Habitate von Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie der gefährdeten Brutvogelarten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wendehals (*Jynx torquilla*);
16. die Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 und
17. die Erhaltung des charakteristischen Bildes der in historischen Zeiträumen gewachsenen, kleinteiligen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile von besonderer Schönheit, Eigenart und Vielfalt.

#### § 4 Verbote

- 1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können.
- 2) Insbesondere ist verboten
  1. bauliche Anlagen im Sinne der sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder den Ausbaugrad dieser Anlagen zu verstärken;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
  4. Auffüllungen und Ablagerungen vorzunehmen;
  5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern;
  6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
  7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;

8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwider läuft;
  11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
  12. an Felsen oder in Steinbrüchen zu klettern;
  13. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, mit Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
  14. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder das Gebiet mit Modell- oder Spielfluggeräten zu befliegen;
  15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
  16. Gewässerausbaumaßnahmen durchzuführen, in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann;
  17. außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  18. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
  19. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen.
- 3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 34 Sächsisches Wassergesetz -SächsWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, SächsGVBl. S. 482, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 - SächsGVBl. S. 270), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## § 5 Zulässige Handlungen

- 1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
  1. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflege- und Bestandserhaltungsmaßnahmen sowie Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
  2. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde
    - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien verwendet werden dürfen;
    - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation;
    - c) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie
    - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
  3. die Einrichtung eines Weges zur Erschließung des unteren Käbschützbachtals für die dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes angepasste Naherholung sowie die Einrichtung eines streng straßenbegleitenden Radweges an der S 85 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
  5. das Betreten der Teilfläche im unteren Käbschützbachtal zu Fuß;
  6. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Angelnutzung am „Fleetgraben“ (Gemarkung Zöthain, Flurstücke 130a und 132) sowie deren Unterhaltung und Einrichtung und
  7. nach Genehmigung der Naturschutzbehörde auch der Ausbau der das NSG tangierenden Straßen, wenn zur Inanspruchnahme von Randflächen des NSG keine zumutbare Alternative besteht und der Schutzzweck nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- 2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzeinwuchs
1. ohne Grünlandumbruch (Grünlanderneuerung ist nach Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig);
  2. ohne Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anzuwenden, Gülle oder Jauche einzubringen, Biozide, Auftaumittel oder andere Chemikalien zu lagern oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen und im Feuchtgrünland Dung oder Mineraldünger einzusetzen (im übrigen Grünland ist Dung- oder Mineraldüngeranwendung der Naturschutzbehörde im Vorfeld jährlich anzuzeigen);
  3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  4. ohne Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und mit Auszäunung der Gewässer bei Beweidung (Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten);
  5. ohne Pferdeweide, das Pferchen von Weidetieren oder die länger als zwei Monate andauernde Lagerung von Silage oder Schnittgut auf Trocken- und Halbtrockenrasen (Pferdeweide, Pferche oder die Lagerung von Silage oder Schnittgut außerhalb der o. g. Biotope sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen);
  6. ohne Zufütterung auf der Weide (die Zufütterung der Rinder mit Stroh zur gezielten Vorbeugung der Weidetetanie bleibt erlaubt) und
  7. ohne die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstige Sonderkulturen oder Kulturen für nachwachsende Rohstoffe.
- 3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
1. mit ausschließlicher Förderung standortgerechter und autochthoner Baum- und Straucharten, dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen Robinienbestände in Richtung potenzieller natürlicher Vegetation mit naturnaher Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur;
  2. mit Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufnern sowie Erhalt von Höhlenbäumen und Totholz;
  3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  4. ohne Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden (notwendige Waldschutzmaßnahmen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutz- und Forstbehörde ausgenommen);
  5. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
  6. unter Verwendung boden- und bestandsschonender Bewirtschaftungsverfahren und Geräte;

7. mit der Aufstellung erforderlicher Kulturgatter;
  8. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können und
  9. Erntennutzungsmaßnahmen nur als Einzelstammentnahmen zulässig sind. Ausgenommen sind Maßnahmen zum schrittweisen Umbau der Robinienbestände nach Genehmigung der Naturschutzbehörde. Im Wald LRT „Labkraut-Eichen-Hainbuchwälder“ ist der Erhalt eines ausreichenden Eichenanteils durch aktives waldbauliches Handeln gegen die natürlich edellaubbaumdominierte Verjüngungsdynamik im Zuge einer auf die Eiche ausgerichteten Bestandespflege ein erklärtes Ziel.
- 4) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
    2. sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen und
    3. die Jagd mit Schlageisen verboten ist.
  - 5) Unbeschadet der in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:
    1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs.1 Buchstabe a) freigestellt sind;
    2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs.1 Buchstabe a) freigestellt sind;
    3. die maßnahmebezogene befristete Anlage von Wirtschaftswegen, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen;
    4. die Kennzeichnung von Wegen und
    5. die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser.
  - 6) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.
  - 7) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
  - 8) Genehmigungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

## § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- 1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung zur Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung der Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Wiesen, Feuchtbiopte, Gebüsche und Wälder in ihrer

gebietstypischen und standörtlichen Ausprägung und Artenausstattung und ihrem typischen Mosaik durch angepasste Nutzung sind insbesondere:

1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, insbesondere durch Grünland-, Streuobstwiesen- und Waldpflege;
  2. die Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen durch eine Kombination von extensiver Beweidung vorzugsweise mit Schafen und Mahd mit Abtransport des Mähgutes;
  3. die Offenhaltung der Trockenrasen, Halbtrockenrasen und sonstigen artenreichen Grünlandbiotope durch periodische Entnahme des Gebüsch- und Gehölzaufwuchses;
  4. die Förderung und Entwicklung der Populationen stark gefährdeter Pflanzenarten der Trocken- und Halbtrockenrasen;
  5. die Freihaltung felsiger Steilhänge von Gehölzaufwuchs;
  6. die Erhaltungspflege baumhöhlenreichen Streuobstes in ausgewogener Altersverteilung;
  7. die dauerhafte Erhaltungspflege der gebietstypischen Wälder, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, bei Belassen höhlenreichen Alt- und Totholzes;
  8. die lokale Wiederaufnahme der mittel- und niederwaldartigen Nutzung der Traubeneichen-Wälder und Eichen-Hainbuchenwälder;
  9. die langfristige Umwandlung der Robinien- und Nadelholzbestände in Traubeneichen-Wälder und Eichen-Hainbuchenwälder;
  10. die Schaffung reich strukturierter Waldsäume und artenreicher Saum- und Gebüschgesellschaften (Hecken) im Grenzbereich von Intensiväckern und landesrechtlich geschützten Trockenbiotopen;
  11. die Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung von Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlicher Nutzung und Bodenerosion in Pflanzengesellschaften der Xerothermstandorte;
  12. die Entwicklung standortstypischer Auengehölze im unteren Käbschützbachtal und
  13. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Laichgewässern für Amphibien im unteren Käbschützbachtal.
- 2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des NSG erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das SCI 086E „Täler südöstlich Lommatzsch“, und in der Biotop-Verbund-Konzeption für das Käbschütztal (KNAUT 1997) dargestellt.
- 3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.
- 4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern und Nutzern anordnen.

## § 7 Befreiungen

- 1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn



1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

- 2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder den Ausbaugrad dieser Anlagen verstärkt;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen vornimmt;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
  12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 an Felsen oder in Steinbrüchen klettert;
  13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt, mit Fahrzeugen befährt oder auf diesen Flächen reitet;
  14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Fluggeräte jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt;
  15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Hunde unangeleint laufen lässt;

16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt in deren Folge eine Verstärkung des Ausbaugrades eintreten kann;
  17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;
  18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
  19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a) – c) ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Leitungen Einrichtungen für Versorgung Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Mineralien verwendet;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Grünland umbricht oder Grünlanderneuerung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Gülle oder Jauche einbringt, Biozide, Auftaumittel oder anderer Chemikalien lagert oder in Trockenrasen, Halbtrockenrasen und im Feuchtgrünland Dung oder Mineraldünger einsetzt;
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern vornimmt oder bei Beweidung Gewässer nicht auszäunt;
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 auf Trocken- und Halbtrockenrasen Pferde weidet, Weidetiere pfercht oder Ballensilage lagert;
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf der Weide zufüttert;
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, sonstige Sonderkulturen oder Kulturen für nachwachsende Rohstoffe anlegt;
  9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
  10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes anwendet;
  11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
  12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 2. März und dem 31. Juli durchführt;
  13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 Holzernte anders als mit Einzelstammentnahme durchführt;
  14. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt;
  15. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
  16. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 die Jagd mit Schlageisen durchführt;
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde
1. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 freigestellt sind, durchführt;

2. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 freigestellt sind, betritt;
3. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 3 die Anlage befristeter Wirtschaftswege, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, vornimmt;
4. entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe Nr. 4 Wege kennzeichnet oder
5. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 5 die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser vornimmt.

§ 9  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.

7.1. DEZ 2011

Meißen, den



Landkreis Meißen  
Steinbach  
Landrat

